

Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-113 vom 9. Mai 2016)

Der Gemeinderat Steffisburg,

gestützt auf:

- Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 03. März 2002
- Art. 6 des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt Einzelheiten im Rahmen des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz, namentlich betreffend

- a die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,
- b die Höhe der Beiträge,
- c das Verfahren,
- d die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge,
- e die Zusammensetzung und die Aufgaben der Fachkommission "Energieeffizienz".

Art. 2

Grundsätze

- ¹ Mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung können Massnahmen unterstützt werden, die zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs führen oder der Produktion erneuerbarer Energie dienen.
- ² Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern und soweit die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz über die erforderlichen Mittel verfügt. Bei knappen Mitteln wird für die eingereichten vollständigen Gesuche eine Warteliste nach Eingangsdatum geführt.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz.

Art. 3

Anforderungen an die Massnahmen

- ¹ Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorschriften oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.
- ² Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Steffisburg ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Gemeinde aufweisen.
- ³ Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- ⁴ Die Fachkommission „Energieeffizienz“ kann im Rahmen der Vorgaben des Reglements und dieser Verordnung Minimalanforderungen an Projekte und Prioritäten festlegen.
- ⁵ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Sonderprojekte haben zudem nachzuweisen, dass sie in Frage kommende andere private oder staatliche Förderinstrumente bereits ausgeschöpft haben.

Art. 4

Höhe der Beiträge

Für den Umfang der Unterstützung einzelner Massnahmen gelten bei gegebenen Voraussetzungen, wie vollständiges Gesuch und erfüllte Anforderungen gemäss Art. 3, die folgenden Richtwerte:

- a GEAk Plus-Ausweis:
50% des Restbetrages nach Abzug Kantonsbeitrag
maximal CHF 500.00 für Ein-/Zweifamilienhaus
maximal CHF 1000.00 für Mehrfamilienhaus
- b Gebäudesanierung:
Fenster, CHF 70.00/m²
Dämmung Wand, Dach, Boden gegen aussen, CHF 40.00/m²
Dämmung gegen Erdreich oder unbeheizte Räume CHF 15.00/m²
- c Thermische Solaranlage:
100.00 CHF/m² AperturflächeKollektorfläche, nur für bestehende Gebäuden
keine Förderung von Anlagen bei Neubauten
- Wärmepumpe:
Heizungersatz: EBF 100 – 250m², Pauschal CHF 5'000.00
EBF > 250m², 20.00 CHF/m²
- Luft/Wasserpumpen werden nicht gefördert.
- d Beiträge an Grossverbraucher/Unternehmen zur Erarbeitung einer Zielvereinbarung:
50%, max. CHF 5'000.00 an die Initialkosten im ersten Jahr zur Erarbeitung der Zielvereinbarung
- e Aktionen und Kampagnen werden insgesamt mit 5 - 10% der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Energie unterstützt.
- f Beitrag Anschluss an Fernwärmenetze: 40% der einmaligen Anschlusskosten (Anschlussgebühr) nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter, unabhängig davon, ob diese für die Anschlusskosten oder den Heizungersatz ausgerichtet werden. Maximalbeitrag pro Anschluss CHF 30'000.00.

Art. 5

- 1 Die Fachkommission „Energieeffizienz“ kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.
- 2 Sie kann insbesondere die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger verpflichten,
- a über den Erfolg des Projektes geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen, darüber der Fachkommission zu berichten oder ihr Einsicht in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen einzuräumen,
- b der Fachkommission oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren,
- c der Fachkommission oder der Gemeinde das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

Art. 6

- 1 Gesuche um einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz können zu beliebiger Zeit gestellt werden. Sie müssen aber vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden.
- 2 Die Fachkommission „Energieeffizienz“ beurteilt ein Gesuch erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Sie kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen nachzureichen.
- 3 Sie behandelt die vollständigen Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel). Sie entscheidet in der Regel innert drei Monaten nach deren Eingang.
- 4 Sie wendet den zum Zeitpunkt der Zusicherung gültige Förderansatz an.

Art. 7

- 1 Die Fachkommission „Energieeffizienz“ entscheidet über Gesuche um Beiträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz in Form einer Verfügung.

Auflagen

Behandlung der Gesuche

Entscheid und Rechtsschutz

Formatiert: Schriftart: 9 Pt., Kursiv

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.74 cm

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

² Für den Erlass und den Inhalt der Verfügungen sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 8

Auszahlung und Verfall der Beiträge

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Vorlage der entsprechenden Belege.

² Das Projekt oder die Massnahme muss grundsätzlich zwei Jahre nach Zusicherung des Beitrags realisiert werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag. Aus wichtigen Gründen kann die Kommission diese Frist längstens jeweils um ein Jahr verlängern.

Art. 9

Rückforderung

¹ Die Fachkommission „Energieeffizienz“ verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

- a der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist,
- b der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
- c die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

² Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

Art. 10¹

Fachkommission Energieeffizienz
1. Zusammensetzung, Konstituierung, Verfahren

¹ Die Fachkommission "Energieeffizienz" besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher der Abteilung Tiefbau/Umwelt und zwei Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission gehören der Kommission von Amtes wegen an. Diese sind durch die Umwelt- und Energiekommission zu bestimmen.

³ Der Gemeinderat wählt die übrigen Mitglieder.

⁴ Das Sekretariat wird durch die Abteilung Tiefbau/Umwelt geführt.

⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁶ Sie kann Zirkulationsbeschlüsse fassen und bei Bedarf aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

Art. 11

2. Aufgaben

¹ Die Fachkommission „Energieeffizienz“ nimmt die in Art. 5 und 7 des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz genannten Aufgaben wahr.

² Sie konkretisiert das Reglement und diese Verordnung durch ergänzende Rahmenbedingungen und Anforderungen an Projekte und Massnahmen.

³ Sie prüft die eingegangenen Gesuche, trifft die erforderlichen Abklärungen und entscheidet über die Zusicherung von Beiträgen und deren Form und über allfällige sachdienliche Auflagen sowie gegebenenfalls über die Rückerstattung ausbezahlter Beiträge.

⁴ Sie veranlasst die Auszahlung der zugesicherten Beiträge.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ Fassung vom 28.11.2016

Steffisburg, 9. Mai 2016

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz wurde durch den Gemeinderat am 25. April 2016 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Juni 2016 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Die Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz tritt somit per 1. Januar 2017 in Kraft.

Steffisburg, 4. August 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2016-308 vom 28. November 2016 hat der Gemeinderat die Änderung von Art. 10 genehmigt.

Steffisburg, 28. November 2016

Gemeinderat Steffisburg
Präsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 8. Dezember 2016 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Steffisburg, 23. Januar 2017

Gemeindeschreiber

Rolf Zeller